

## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 80/2008**

### **2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Herzogenrath vom 16.12.2008**

#### **Artikel 1**

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 380) hat der Rat der Stadt Herzogenrath am 14.12.2004 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### **Artikel 2**

**§ 16 erhält folgende Fassung:**

##### **Beigeordnete**

- (1) Es werden 2 Beigeordnete gewählt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte.
- (2) Der Stadtrat bestellt eine Beigeordnete/einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Diese/dieser führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter“.

Wird ein/e Stadtkämmerin/Stadtkämmerer bestellt, so kann dieses Amt zusätzlich dem allgemeinen Vertreter/der allgemeinen Vertreterin in der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters übertragen werden. Dieser führt die Amtsbezeichnung „Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer“.

#### **Artikel 3**

**§ 17 erhält folgende Fassung:**

§ 17  
(entfallen)

#### **Artikel 4**

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende Entgeltordnung über den Verleih von städtischen Veranstaltungsgegenständen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z.Zt. gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 16.12.2008

gez.  
(Christoph von den Driesch)  
Bürgermeister